

Stenographisches Protokoll

98. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VI. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 15. Oktober 1952

Inhalt.

1. Nationalrat

- a) Entschließung des Bundespräsidenten: Einberufung des Nationalrates zur Herbsttagung 1952/53 (S. 3918)
- b) Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Abg. Gföllner (S. 3919)

2. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 3919)
- b) Entschuldigungen (S. 3919)
- c) Urlaub (S. 3919)

3. Bundesregierung

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Ernennung des Bundesministers für Justiz Dr. Gerö (S. 3919)
- b) Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Figl, betreffend die Betrauung des Bundesministers für Unterricht Dr. Kolb mit der zeitweiligen Vertretung des Bundeskanzlers bzw. des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Gruber sowie des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Schärf (S. 3919)
- c) Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend die Stellungnahme des Alliierten Rates zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates:
 - α) Spätheimkehrerammestie,
 - β) Wiedererwerbsgesetz,
 - γ) 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle,
 - δ) Beamtenentschädigungsgesetz,
 - e) Gewährung von Entschädigungen wegen Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz fallen (S. 3920)
 Kenntnisnahme (S. 3921)
- d) Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Kreditüberschreitungen im ersten Halbjahr 1952 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3921)
- e) Schriftliche Anfragebeantwortungen 475 bis 511 (S. 3919)

4. Regierungsvorlagen

- a) Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern (658 d. B.) — Unterrichtsausschuß (S. 3921)
- b) Veräußerung von Schloß Puchberg bei Wels (660 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3921)

5. Verhandlungen

Bericht und Antrag des Sonderausschusses zur Beratung über die völlige arbeitsrechtliche und berufsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staats-

bürgern: Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche (659 d. B.)

Berichterstatter: Uhlir (S. 3921)

Generaldebatte: Neuwirth (S. 3922) und Elser (S. 3928)

Spezialdebatte: Dr. Pfeifer (S. 3929) und Dr. Scheff (S. 3932)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3934)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Ing. Raab, Dr. Pittermann u. G. auf vorzeitige Beendigung der VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (131/A)

Machunze, Dr. Tončić u. G., betreffend die Abänderung des Journalistengesetzes (StGBI. Nr. 88/1920) (132/A)

Dr. Gasselich, Dr. Stüber, Ebenbichler u. G. auf Auflösung des Nationalrates (133/A)

Dr. Pfeifer, Dr. Kopf, Dr. Stüber u. G. auf Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung (134/A)

Hartleb, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Rammer, Dr. Gasselich u. G., betreffend Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzes (135/A)

Anfragen der Abgeordneten

Strasser, Czernetz, Paula Wallisch, Lackner, Voithofer u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Aufnahme Franco-Spaniens in die Erziehungsorganisation der Vereinten Nationen. (548/J)

Strasser, Dr. Zechner, Mark, Czernetz, Reismann u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Verletzung des Begutachtungsrechtes der Hochschülerschaft und ungerechtfertigte Gebührenerhöhungen (549/J)

Dr. Zechner, Gumplmayer, Dr. Neugebauer u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Verkehrsschutz für die Jugend (550/J)

Mark, Dr. Zechner u. G. an den Bundesminister für Unterricht, auch in seiner Eigenschaft als derzeitiger Stellvertreter des Bundeskanzlers, betreffend Erhöhung der Kollegengelder für Professoren (551/J)

Dr. Stüber, Dr. Gasselich u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Regelung der Pensionen bei der DDSG (552/J)

Dr. Gasselich, Dr. Pfeifer, Dr. Reimann, Dr. Stüber u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Erhöhungen der Prüfungstaxen und Taxen an Laboratorien, Instituten, Kliniken und Seminarien an wissenschaftlichen Hochschulen (553/J)

Ebenbichler, Hartleb u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend widerrechtliche Verurteilungen bei Fleischverkäufen (554/J)

3918 98. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 15. Oktober 1952

Ernst Fischer u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die katastrophale Erhöhung der Studiengebühren an den österreichischen Hochschulen (555/J)

Dr. Tončić, Griesner u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Vorfälle beim Bauarbeiterstreik in Salzburg (556/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Zechner u. G. (475/A. B. zu 508/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Eichinger u. G. (476/A. B. zu 505/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (477/A. B. zu 511/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Machunze u. G. (478/A. B. zu 483/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Czernetz u. G. (479/A. B. zu 544/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Sebinger u. G. (480/A. B. zu 541/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Olah u. G. (481/A. B. zu 494/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (482/A. B. zu 514/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Lakowitsch u. G. (483/A. B. zu 528/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Olah u. G. (484/A. B. zu 542/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Ing. Raab u. G. (485/A. B. zu 504/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Kapsreiter u. G. (486/A. B. zu 506/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (487/A. B. zu 531/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (488/A. B. zu 533/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Elser u. G. (489/A. B. zu 545/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Czernetz u. G. (490/A. B. zu 544/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Machunze u. G. (491/A. B. zu 491/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (492/A. B. zu 532/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Ebenbichler u. G. (493/A. B. zu 523/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda Flossmann u. G. (494/A. B. zu 546/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (495/A. B. zu 535/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Geisslinger, Dr. Koref u. G. (496/A. B. zu 524/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (497/A. B. zu 515/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (498/A. B. zu 476/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Ebenbichler u. G. (499/A. B. zu 442/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Ernst Fischer u. G. (500/A. B. zu 525/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Neuwirth u. G. (501/A. B. zu 512/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (502/A. B. zu 536/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Holzfeind u. G. (503/A. B. zu 495/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Dr. Gschnitzer u. G. (504/A. B. zu 527/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Josef Kraus u. G. (505/A. B. zu 459/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Machunze u. G. (506/A. B. zu 475/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Koplenig u. G. (507/A. B. zu 478/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (508/A. B. zu 534/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Gschweidl u. G. (509/A. B. zu 518/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (510/A. B. zu 277/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pittermann u. G. (511/A. B. zu 235/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 2. Oktober 1952 den Nationalrat zur Herbsttagung für den 10. Oktober 1952 einberufen. Auf Grund dieser Einberufung wurde die heutige Sitzung anberaumt.

Die stenographischen Protokolle der 94. Sitzung vom 3. Juli, der 95. Sitzung vom 16. Juli, der 96. Sitzung vom 17. Juli und der 97. Sitzung vom 18. Juli 1952 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

98. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 15. Oktober 1952 3919

Krank gemeldet sind die Abg. Haunschmidt, Dr. Maleta und Sebinger.

Entschuldigt haben sich die Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Herbert Kraus, Dipl.-Ing. Hartmann, Hattmannsdorfer, Dr. Josef Fink, Nedwal, Reiter, Strommer, Dipl.-Ing. Strobl, Rosa Jochmann, Marianne Pollak, Ferdinanda Flossmann, Dr. Schärf, Proksch und Dr. Migsch.

Der Herr Abg. Stürgkh hat um einen Urlaub von vier Wochen angesucht. Ich habe ihm denselben bewilligt.

Die schriftlichen Anfragebeantwortungen 475 bis 511 wurden den zuständigen Mitgliedern des Ausschusses zugewiesen.

Hohes Haus! Seit unserem letzten Beisammensein haben wir den schmerzlichen Verlust eines Kollegen zu beklagen. (*Das Haus erhebt sich.*)

Die Fahnen vor dem Parlamentsgebäude sind auf Halbmast gesetzt worden. Wir betrauern damit den Heimgang eines Kollegen, des Herrn Abg. Karl Gföller, der noch an unserer letzten Sitzung im Juli teilgenommen hat und während der tagungsfreien Zeit in seiner Heimatstadt Schladming leider aus dem Leben geschieden ist.

Karl Gföller stammte aus dem steirischen Bauerntum. Am 6. Dezember 1890 in Rohrmoos, Bezirk Liezen, geboren, erlernte er die Maschinenschlosserei. Schon in jungen Jahren wandte er sich gewerkschaftlicher und politischer Tätigkeit zu und arbeitete ununterbrochen an seiner Weiterbildung. Im ersten Weltkrieg invalid geworden, wurde er Gemeindegemeinsekretär in seiner steirischen Heimat. 1918 wurde Gföller zum ersten Male in den steirischen Landtag gewählt, dem er bis zum Jahre 1934 ununterbrochen angehört hat, zuletzt als Vizepräsident. In der Folgezeit verschiedentlich politischen Verfolgungen ausgesetzt, nahm Gföller sofort nach der Wiedererrichtung der demokratischen Republik Österreich im Jahre 1945 seine öffentliche Tätigkeit wieder auf, und zwar zunächst als provisorischer Bürgermeister von Schladming. Bei den Wahlen am 25. November 1945 wurde er zum ersten Male in den Nationalrat entsendet, am 9. Oktober 1949 in denselben wiedergewählt.

Im Nationalrat war Gföller Mitglied mehrerer Ausschüsse, so des Finanz- und Budgetausschusses und des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft. Sein besonderes Interesse galt den Fragen der Agrarpolitik. So haben wir ihn auch hier im Hause als Redner zum Landwirtschaftsbudget und zu verschiedenen Gesetzen, die die ländliche Bevölkerung be-

rühren, gehört. Sein ruhiges und freundliches Wesen, seine strenge Sachlichkeit, mit der er immer seinen Standpunkt vertrat, sein ausgeprägter Sinn für Recht und Gerechtigkeit und die Hingabe, mit welcher er seinen Pflichtenkreis bis zum Tode erfüllte, sichern ihm ein ehrendes Angedenken bei allen Mitgliedern dieses Hauses.

Sie haben sich, geehrte Frauen und Herren, zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben und damit ihre eigene Trauer bekundet. Diese Trauerkundgebung wird dem Protokoll der heutigen Sitzung einverleibt werden. (*Die Abgeordneten nehmen wieder die Plätze ein.*)

Ich bitte den Schriftführer, Herrn Abg. Weikhart, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Weikhart: Es sind folgende Schreiben eingelangt:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates, Wien.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschluß vom 16. September 1952 über meinen Vorschlag gemäß Art. 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Josef Gerö zum Bundesminister für Justiz ernannt hat.

Figl“

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 14. Oktober 1952, Zl. 16.454 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Art. 69 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer meiner und des Herrn Vizekanzlers Dr. Adolf Schärf zeitweiligen Verhinderung bzw. der des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Karl Gruber den Bundesminister für Unterricht Dr. Ernst Kolb mit meiner Vertretung einschließlich der zum Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten gehörenden Geschäfte betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl“

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 14. Oktober 1952, Zl. 16.455 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Ver-

3920 98. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 15. Oktober 1952

hinderung des Vizekanzlers Dr. Adolf Schärf den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des Vizekanzlers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisaufnahme die Mitteilung zu machen.

Figl“

„An das Präsidium des Nationalrates, Wien.

Unter Hinweis auf den vom Nationalrat am 20. Mai 1952 gefaßten Beschluß und das dortige Schreiben vom gleichen Tage, Zl. 689-N. R./52, beehrt sich das Bundeskanzleramt eine Abschrift des vom Exekutivkomitee des Alliierten Rates in dessen Namen in seiner Sitzung vom 18. Juli l. J. gefaßten Beschlusses mit der Bitte um gefällige Kenntnisaufnahme zu übermitteln.

Wien, am 23. Juli 1952

Der Bundeskanzler:

Figl“

Das Schreiben lautet:

„Sehr geehrter Herr Kanzler!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß das Exekutivkomitee, im Namen des Alliierten Rates, in seiner Sitzung vom 18. Juli 1952 den folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Das Exekutivkomitee beschließt im Namen des Alliierten Rates, dem Bundeskanzler den Empfang seiner Note vom 23. Mai 1952, Zl. 86.871-2 a/1952, betreffend die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht und der Nachsicht ihrer Strafen, zu bestätigen.“

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Kanzler, die Versicherung meiner besonderen Hochachtung.

gez. A. des Closières
Chef des Alliierten
Sekretariates“

„An das Präsidium des Nationalrates, Wien.

Unter Bezugnahme auf den gemäß dem Antrag der Abgeordneten Dr. Tončić, Mark, Dr. Scheff, Probst, Dipl.-Ing. Hartmann, Mentasti und Genossen (35/A) gefaßten Beschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1952, betreffend das Bundesgesetz über den Ausgleich von Härten in Rückstellungsfällen (Wiedererwerbsgesetz), beehrt sich das Bundeskanzleramt in der Anlage eine auszugsweise Abschrift einer Note des Exekutivkomitees des Alliierten Rates vom 22. August d. J., SEK Nr. 52/73, mit der Bitte um Kenntnisaufnahme zu übermitteln.

Wien, am 26. August 1952

Für den Bundeskanzler:
Loebenstein“

Darin heißt es:

„Herr Kanzler!

Ich teile Ihnen mit, daß das Exekutivkomitee im Namen des Alliierten Rates in seiner Sitzung vom 22. August 1952 beschlossen hat: ...

d) Einspruch zu erheben gegen die Verlautbarung der österreichischen Regierung des

Bundesgesetzes über den Ausgleich von Härten in Rückstellungsfällen (Wiedererwerbsgesetz) (Zahl 90.026-2 b/1952).

Der Chefsekretär des Alliierten Sekretariates
gez.: Wolkow“

„An das Präsidium des Nationalrates, Wien.

Bezugnehmend auf die Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Juli 1952, betreffend das

Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle),

Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz),

Bundesverfassungsgesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz vom ... 1952, BGBl. Nr. ..., fallen,

beehrt sich das Bundeskanzleramt in der Anlage eine Abschrift einer Note des Exekutivkomitees des Alliierten Rates vom 22. August ds. J., SEK 52/74, mit der Bitte um Kenntnisaufnahme insbesondere des letzten Absatzes dieser Note zu übermitteln.

Wien, am 27. August 1952

Für den Bundeskanzler:
Loebenstein“

Das Schreiben lautet:

„Herr Kanzler!

Ich teile Ihnen mit, daß das Exekutivkomitee im Namen des Alliierten Rates in seiner Sitzung vom 22. August 1952 beschlossen hat:

a) zu genehmigen:

Bundesverfassungsgesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz vom ... 1952, BGBl. Nr. ..., fallen (Zl. 90.029-2 b/52),

b) keine Einwendungen zu erheben gegen die Verlautbarung

1. des Bundesgesetzes, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle) (Zl. 90.027-2 b/52),

2. des Bundesgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz) (Zl. 90.028-2 b/52).

Das Exekutivkomitee stellt jedoch fest, daß diese Gesetze die Opfer der politischen Verfolgung nicht voll entschädigen.

Das Exekutivkomitee schlägt Ihnen im Namen des Alliierten Rates vor, daß dem Parlament innerhalb von 6 Monaten ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, der allen in den erwähnten Gesetzen genannten Personen, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, eine ausreichende Entschädigung garantiert.

Der Chefsekretär des Alliierten Sekretariates
gez.: Wolkow“

Präsident: Verehrte Frauen und Herren! Sie haben den Einlauf gehört, und ich bitte Sie, ihn zur Kenntnis zu nehmen. Ich glaube, wir müssen hinsichtlich der Zuschrift, betreffend das Wiedererwerbsgesetz, unser Bedauern darüber aussprechen, daß der Alliierte Rat zu einer solchen Entscheidung gekommen ist. *(Zustimmung.)*

Schriftführer Weikhart: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bericht an den Nationalrat, betreffend das Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern (658 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung von Schloß Puchberg bei Wels (660 d. B.).

Das Bundesministerium für Finanzen legt den Bericht über die Kreditüberschreitungen im ersten Halbjahr 1952 vor.

Es werden zugewiesen:

658 dem *Unterrichtsausschuß*;

660 und der Bericht über die Kreditüberschreitungen im ersten Halbjahr 1952 dem *Finanz- und Budgetausschuß*.

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Sonderausschusses zur Beratung über die völlige arbeitsrechtliche und berufsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes

über die Voraussetzungen der **Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche** (659 d. B.).

Berichterstatter Uhlir: Hohes Haus! Der Sonderausschuß, der vom Parlament beauftragt wurde, jene Gesetze vorzubereiten, die für die arbeits- und berufsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern notwendig sind, hat sich schon vor den Parlamentsferien mit der Frage befaßt, welche Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche in Österreich zu schaffen sind.

Das Bundesministerium für Justiz hat dem Sonderausschuß einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der vom Sonderausschuß in Beratung gezogen wurde. Die Erwägungen der Mitglieder des Sonderausschusses gingen dahin, daß es nicht möglich ist, gleichgeartete Voraussetzungen für die Eintragungen in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für alle nach Österreich eingewanderten Volksdeutschen zu schaffen, da in den Herkunftsländern große Unterschiede in den Ausbildungs- und Ausübungsvorschriften für Rechtsanwälte bestehen. Es mußte daher eine Trennung vorgenommen werden. Für Personen, die aus jenen Gebieten eingewandert sind, in denen für die Ausbildung und Ausübung der Rechtsanwaltschaft weitgehende Übereinstimmung mit den in Österreich geltenden Vorschriften bestehen — das sind vor allem die Gebiete Böhmen, Mähren und Schlesien der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie —, konnte der Sonderausschuß weitgehende Begünstigungen schaffen, während für Volksdeutsche, die aus anderen Gebieten nach Österreich eingewandert sind, wo im Vergleich mit Österreich tiefgehende Unterschiede in den Rechtsgrundsätzen bestehen, nur eine teilweise Begünstigung erfolgen konnte. Es war notwendig, daß für die letztere Gruppe der Volksdeutschen, ehe sie in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter aufgenommen werden, ergänzende Ausbildungsvorschriften, die eine Vermittlung österreichischen Rechtsgedankengutes gewährleisten sollen, aufrecht bleiben müssen. Solche ergänzende Ausbildungsvorschriften waren schon deshalb erforderlich, weil sich der Sonderausschuß der vollen Verantwortung bewußt war, die er bei Schaffung von Begünstigungen auf diesem Gebiete gegenüber der rechtsuchenden österreichischen Bevölkerung zu tragen hat.

Die beiden Regierungsparteien sind jedoch übereingekommen, falls durch diese Neuregelung untragbare Härten entstehen sollten, die bei Schaffung des Gesetzes nicht voraussehen waren, diese durch spätere, womöglich

noch in dieser Parlamentsperiode vorzunehmende Ergänzungen des Gesetzes zu beseitigen.

Wenn der Sonderausschuß nach seinen Beratungen nunmehr dem Parlament einen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorlegt, in dem die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft für Volksdeutsche in Österreich festgelegt sind, so glaubt der Sonderausschuß, daß er unter Bedachtnahme auf die vorerwähnten Hinweise dem Auftrage des Parlamentes gerecht wurde.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erhält ein wohl kleiner, aber wirtschaftlich und sozial bedürftiger Kreis von Volksdeutschen die Möglichkeit der Berufsausübung in Österreich.

Der Sonderausschuß hat in seiner letzten Sitzung am 7. Oktober 1952 den vorliegenden Gesetzentwurf beschlossen. Namens des Sonderausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Es ist mir der Wunsch gekommen, daß die General- und Spezialdebatte getrennt abgeführt werden soll. Ich muß entsprechend der Geschäftsordnung diesem Wunsch nachkommen. *(Zwischenrufe.)* Wir werden also General- und Spezialdebatte getrennt abführen.

Abg. Neuwirth: Hohes Haus! Anlässlich des Katholikentages, der im September dieses Jahres in Wien veranstaltet wurde, waren große Plakate affiziert. Quer über diese Plakate sahen wir Spruchbänder mit sinnreichen christlichen Parolen. Eine dieser Parolen lautete: „Der Flüchtling ist dein Nächster!“ Und so mancher Volksdeutsche, aber auch andere Kreise der österreichischen Bevölkerung werden sich angesichts dieser Parole die Frage vorgelegt haben, ob die österreichische Regierung, ob die österreichische Volksvertretung tatsächlich im Sinne dieser christlichen Parole: „Der Flüchtling ist dein Nächster!“ gehandelt haben oder nicht. War es nicht vielmehr so, daß man die Heimatvertriebenen in ihrer bedrängten Lage, in ihrer seelischen und materiellen Not sich selbst überließ, ohne zu handeln und ohne zu helfen?

Heimatvertriebene! Dieses Wort sollte verpflichtend sein für alle diejenigen, die noch das höchste Gut, ihre Heimat erhalten haben. Wir haben die Heimatvertriebenen nicht als unsere Brüder behandelt; wir haben sie nicht einmal als Gäste behandelt. Wir neideten ihnen sozusagen den Platz an dem gedeckten Tisch, und es war doch oftmals so, daß man sie als unerwünschte, als ungebetene Mitesser

betrachtet hat und ihnen das deutlich genug zu spüren gab.

Erinnern wir uns nur an die Worte jenes Sozialisten, der von einem „politischen Flugsand“ sprach. Erinnern wir uns an die Worte des Herrn Dr. Sobek anlässlich des Weltkirchenratkongresses in Salzburg, der die ganz ernste Frage ins Lächerliche ziehen wollte und von „hysterischen“ statt historischen Reminiszenzen sprach. Erinnern wir uns an die vielen Stimmen, die da laut wurden und die sagten: Das Hemd liegt uns näher als der Rock.

Und wie hat man diese Volksdeutschen behandelt, als sie den Wunsch hegten, hier Staatsbürger zu werden? Man hat sie ausgelaut und ausgesaugt. Man hat ihnen diese Staatsbürgerschaft erst verliehen, nachdem sie schwerste materielle Opfer bringen mußten, Opfer, die so schwer waren, daß viele Volksdeutsche erst eine Anleihe nehmen mußten, um diese 2000 S für das Staatsbürgerschaftsdokument bezahlen zu können.

Aber man ist sogar noch einen Schritt weiter gegangen, man hat von ihnen anlässlich der Staatsbürgerschaftsverleihung eine verfassungswidrige — wie wir bereits hier festgestellt haben — und eine unmoralische Verzichtserklärung verlangt. Man hat sie von vornherein zu Staatsbürgern zweiter Güte gestempelt. Man hat von ihnen den ausdrücklichen Verzicht auf jeden Gehalts-, Pensions- und Rentenanspruch verlangt. Und jetzt mußte so ein kleines Bezirksgericht wie das Bezirksgericht Raab die Frage aufrollen — Gott sei Dank hat sich ein Richter in Österreich gefunden —, um das Problem beim Verfassungsgerichtshof anhängig zu machen. Wir hoffen und wünschen, daß der Verfassungsgerichtshof zu der Erkenntnis gelangt, daß diese Verzichtserklärungen tatsächlich verfassungswidrig waren. Wir verlangen jedenfalls von den zuständigen Stellen die sofortige Annullierung dieser unmoralischen und verfassungswidrigen Verzichtsreverse.

Man hat auch nicht einmal für die Kriegsoffer etwas übriggehabt. Man hat ihnen bis heute die totale Gleichstellung verweigert und hintangehalten, obwohl dies wiederholt verlangt wurde. Man stellt also nicht einmal diejenigen Menschen gleich, die Schulter an Schulter mit uns gekämpft haben, den Heimatboden verteidigt, die letzten Endes für Österreich gekämpft und geblutet haben.

Unsere Volksdeutschenpolitik, die wir hier betrieben haben, war wahrlich von Haus aus eine recht unglückliche. Statt von vornherein das wertvolle Kapital, das uns hier in Form menschlicher Arbeitskraft in den Schoß gefallen ist, wie einen Schatz zu hüten und zu wahren — denn es handelte sich ja um hervor-

ragende Kräfte, um tüchtige Bauern, Fachleute, Intellektuelle, Wirtschaftsleute usw. —, statt also alles aufzubieten, um diese willkommene Anreicherung unseres Volksvermögens zu erhalten, zu steigern und zu sichern, haben wir durch eine verantwortungslose Tatenlosigkeit das Gegenteil bewirkt; denn die Tüchtigsten wandern aus oder sind schon ausgewandert. Für die Volksdeutschen in Österreich hat gewissermaßen ein zweiter Kreuzzug begonnen: die Sorge um ihre Existenz, um das nackte Dasein, die Sorge um ein Dach über dem Kopf; denn heute leben noch 42.000 Volksdeutsche in Baracken. Sie mußten sich immer hinten anstellen, dazu die kränkende Behandlung bei Ämtern und Behörden, Aufenthaltbewilligungen, Arbeitsbewilligungen, langatmige, kostspielige Staatsbürgerschaftsansuchen, das Barackendasein, die Trennung von der Familie aus beruflichen Gründen usw. usf. (*Abg. Grete Rehor: Das haben alles wir verschuldet?*) Für die Volksdeutschen bedeuten daher die sieben Jahre ihres Aufenthaltes in Österreich eine sehr schwere, ja die schwerste Zeit ihres Lebens. Sie bekamen die politische und die gesellschaftliche Verfemung und Diskriminierung als deutschsprachige Flüchtlinge außerordentlich hart zu spüren. Während die deutschsprachigen Flüchtlinge auf dem Gebiete Westdeutschlands durch alliierten Machtanspruch den Einheimischen rechtlich vollkommen gleichgestellt waren, wurden sie in Österreich als Staatenlose ohne jeden Rechtsanspruch behandelt. Sie erhielten in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes in Österreich weder Unterstützungen, auch nicht von der internationalen Wohlfahrtsorganisation, von der IRO, wie die DPs, noch waren sie in irgendeiner anderen Weise den Einheimischen gleichgestellt, wie die Volksdeutschen in Deutschland. Diese stete und ständige Benachteiligung hat naturgemäß unter ihnen eine sehr große Verbitterung hervorgerufen.

Zunächst gab es für sie auch keinerlei Verdienstmöglichkeiten. Sie konnten in ihrer Masse jahrelang höchstens nur als Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe ihren lebensnotwendigen oder dürftigen Lebensunterhalt verdienen. Auch ihre Bewegungsfreiheit war eingeschränkt. Es war ihnen untersagt, zum Beispiel von einer Besatzungszone in die andere zu reisen, und noch heute herrscht für sie Reiseverbot aus der amerikanischen, der englischen und der französischen Besatzungszone in die russische und umgekehrt. Für eine Reise aus den westlichen Besatzungszonen nach Wien benötigt ein volksdeutscher Flüchtling eine besondere, nur sehr schwer erhältliche Reisebewilligung.

Erst fünf Jahre nach ihrem Eintreffen in Österreich als Flüchtling, also im Jahre 1950, begann sich die rechtliche Lage der Volksdeutschen etwas zu bessern. Das war eine Auswirkung der gegen Ende 1948 ins Leben gerufenen fünf volksdeutschen Wochenblätter, deren mutigem Kampf um eine gerechtere Behandlung der Volksdeutschen sich auch einige österreichische Zeitungen angeschlossen haben. So erfolgte im Laufe des Jahres 1949 ein spürbarer Umschwung der öffentlichen Meinung zugunsten der volksdeutschen Flüchtlinge, die sich im Laufe der Zeit allenthalben als tüchtige und redliche Arbeiter in Österreich erwiesen haben. Auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung äußerte sich dieser Umschwung zunächst darin, daß im Frühjahr 1950 die deutschsprachigen Hochschulwürter, soweit sie aus dem Gebiet der ehemals österreichisch-ungarischen Monarchie stammten, hinsichtlich der Studiengebühren ihren österreichischen Kollegen gleichgestellt wurden. Diese Erleichterung betraf zirka 1200 Hochschulwürter. Im Schuljahr 1950/51 folgte die gebührenrechtliche Gleichstellung der volksdeutschen Mittel- und Fachschulwürter. (*Abg. Machunze: Über unsere Veranlassung!*) Ich mache Ihnen keinen Erfolg streitig, Herr Kollege Machunze.

Im März 1950 wurde den arbeitslos gewordenen Volksdeutschen nach 156 Wochen Arbeitseinsatz die sogenannte Notstandshilfe gewährt. Am 31. Jänner 1951 beschloß das Parlament, sie ihnen im gleichen Ausmaß wie österreichischen Arbeitern zuzusprechen. (*Abg. Machunze: Über Antrag der beiden Regierungsparteien!*)

Im Sommer 1950 — und zwar reichlich spät — gelangte die österreichische Regierung zur Erkenntnis, daß diese den Volksdeutschen zgedachten Erleichterungen einer systematischen Vorbereitung bedürfen. Aber anstatt, was naheliegend gewesen wäre, zu diesem Zwecke eine Zentralstelle für das Flüchtlingswesen mit einem überparteilichen verantwortlichen Leiter ins Leben zu rufen, setzte man in Wien am 4. Juli 1950 ein Ministerkomitee für die Angelegenheiten der Volksdeutschen ein. Dieses Ministerkomitee sah sich alsbald genötigt, sich durch einen Volksdeutschen-Beirat zu ergänzen. Dies geschah am 9. September 1950. Aber bei der Zusammenstellung dieses Volksdeutschen-Beirates übergang man leider die Wünsche der Volksdeutschen, indem man nicht etwa gewählte Vertreter ihrer an sich unpolitischen Organisationen in den Beirat berief, sondern nach dem strengen, derzeit in Österreich obwaltenden Parteiproporz der Regierungskoalition je vier Mitglieder der Öster-

reichischen Volkspartei und vier Mitglieder der Sozialistischen Partei ernannte, wenn es sich dabei auch um ehemalige Volksdeutsche handelt.

Dennoch begann mit der Einsetzung dieses Beirates ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Volksdeutschen in Österreich. Am 1. September 1950 wurde allen Volksdeutschen die dauernde Aufenthaltsgenehmigung gewährt, während sie bis dahin um die Erlaubnis, sich in Österreich aufhalten zu dürfen, immer wieder aufs neue ansuchen mußten, was Zeit und Geld kostete. Ferner beschlossen das Ministerkomitee und der Beirat am 26. Februar 1951, die sogenannten Befreiungsscheine für die volksdeutschen Arbeitnehmer auszugeben. Jeder Ausländer bedarf nämlich in Österreich einer besonderen Beschäftigungsgenehmigung. Die Befreiungsscheine befreien die Volksdeutschen von der Pflicht, sich an diese Verordnung zu halten. Schließlich trachtete der Beirat danach, die Schwierigkeiten der individuellen Einbürgerung von Volksdeutschen — eine Einbürgerung en bloc kennt die österreichische Verfassung nicht — mehr und mehr zu beseitigen. Sie sehen, ich bin sehr gerecht in der Beurteilung der Arbeit des Beirates.

Als bemerkenswertestes Ergebnis der nunmehr zweijährigen Tätigkeit des Beirates sind aber zweifelsohne jene acht Gleichstellungsgesetze anzusprechen, die am 17. bzw. 18. Juli dieses Jahres dem österreichischen Nationalrat zur Behandlung vorgelegt sind und von diesem auch zum Beschluß erhoben wurden. Es handelte sich um die arbeitsrechtliche Gleichstellung, um die gewerberechtliche Gleichstellung, um Bestimmungen bezüglich des Mutterschutzgesetzes, des Krankenpflegegesetzes, des Invalideneinstellungsgesetzes, des Ärztegesetzes, des Dentistengesetzes und der Notare.

Alle diese Gesetze bedeuten zwar die arbeits- und berufsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen, haben aber — und dies ist wesentlich — mit der wirtschaftlichen Eingliederung an sich noch nichts zu tun. Die wirtschaftliche Eingliederung der Flüchtlinge in Österreich ist noch eine offene Frage. Der wichtigste Plan, der sich mit dieser wirtschaftlichen Eingliederung beschäftigt, ist der sogenannte Jäger-Plan, der auch als solcher bekannt geworden ist. Dieser Plan wurde im Auftrag des Flüchtlings-Hochkommissars Dr. van Heuren Goedhardt durch den belgischen Bankenfachmann Gilbert Jäger in seiner ersten Fassung am 29. Februar 1952 und in einer zweiten Fassung am 30. April 1952 erstellt. Der Hochkommissar für das Flüchtlingswesen der Vereinten Nationen für Österreich hat der

österreichischen Regierung beide Pläne überreicht und verhandelt mit dieser noch heute über die Durchführungsmöglichkeiten dieser Pläne.

Die erste Fassung sieht die wirtschaftliche Eingliederung von insgesamt 50.600 Flüchtlingsfamilien im Laufe von zehn Jahren vor. Die Gesamtkosten schätzt Jäger auf 4,5 Milliarden Schilling. Davon sollen 72,8 Prozent im Inland aufgebracht werden, und zwar durch Flüchtlinge 1040 Millionen, durch österreichische Kreditinstitute 238 Millionen, durch den Staat aus Budgetmitteln 2 Milliarden, und 27,2 Prozent, insgesamt also 1,226 Milliarden, durch internationale Kreditinstitute und freiwillige Hilfsorganisationen.

Die zweite Fassung des Jäger-Planes regt einen Fünfjahresplan für die Eingliederung von 8250 Familien an. Jäger schätzt, daß die erforderlichen Aufwendungen für die beiden ersten Jahre dieses Planes 735 Millionen Schilling betragen würden. Diese Summe soll zu 51 Prozent im Inland und zu 49 Prozent im Ausland aufgebracht werden. Die hohen Kosten, besonders des Zehnjahresplanes, ergeben sich daraus, daß Jäger auch die Selbsthaftmachung eines Teiles der bäuerlichen Flüchtlinge aus dem Südosten und ihre Beteiligung mit Grund und Boden vorsieht. Diese Selbsthaftmachung stellt ja die allerschwierigste Frage des österreichischen Flüchtlingsproblems dar. Ich habe mich in meiner Rede im Juli dieses Jahres im Parlament gerade mit der Frage der Selbsthaftmachung gründlichst beschäftigt, sodaß sich eine Wiederholung hier erübrigt.

In bedrückendster Notlage leben in Österreich außer den bäuerlichen Elementen der Volksdeutschen noch jene älteren Jahrgänge der Flüchtlinge, welche Ansprüche aus Sozialversicherungen und Pensionen an ihre Herkunftsländer haben. Österreich hat sich bis heute nicht bereit gefunden oder bereit finden können, diese Ansprüche von sich aus zu befriedigen. Es stellt sich mit einigem Recht, muß ich sagen, auf den rein rechtlichen Standpunkt, daß die Auszahlung einer österreichischen Sozialversicherungsrente davon abhängig zu machen sei, daß die Anwartschaft zur österreichischen Versicherungslast zählt. Eine zufriedenstellende Regelung dieser Angelegenheit wird wohl nur dann erwartet werden können, wenn es gelingt, mit den ausländischen Staaten Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen, die die gegenseitige Anrechnung der Anwartschaften und die Einrichtung eines Clearingverkehrs vorsehen. Ein solcher Vertrag ist bisher mit der Schweiz und mit Italien abgeschlossen worden. Die Verhandlungen mit Westdeutschland sollen — wie wir erfahren — bereits in den nächsten Tagen

fortgeführt und zu einem Abschluß gebracht werden. Bei den Oststaaten bestehen vorläufig nicht einmal Ansätze für solche Gegenseitigkeitsabkommen.

Die österreichischen Regierungsparteien haben immer schöne und gute Worte für die Volksdeutschen übriggehabt, das sei offen zugegeben, aber an Taten ließen sie es fehlen. Ich erinnere nur an die Wahlversprechen, die im Jahre 1949 in dieser Frage gegeben wurden. Ich erinnere, im Vergleich dazu an die verhältnismäßig sehr magere Regierungserklärung, die der Herr Bundeskanzler Figl damals im Parlament abgegeben hat, in der er für die Volksdeutschen nur einen einzigen Satz übrighatte, der besagte, man wolle auch weiterhin alles tun, um das Los der Volksdeutschen zu erleichtern.

Die Volksdeutschen wurden nervös, sie wurden unruhig, weil für sie wenig geschah. Alle dringlichen Vorstellungen, alle Kongresse, alle Appelle an die Regierung fruchteten nichts, im Gegenteil, seitens der SPÖ machte sich nach wie vor ein Widerstand bemerkbar, der insbesondere aus Gewerkschaftskreisen hervorkam. Es war noch jene Zeit, in der von der Sozialistischen Partei noch der Ruf nach Schaffung des Inlandarbeiterschutzes mit aller Vehemenz erhoben wurde. Noch im November 1950 wurde innerhalb der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter anlässlich der bevorstehenden saisonbedingten Entlassungen wegen des Winters die Reihenfolge der Entlassungen vorgeschrieben: In erster Linie sollten die Unorganisierten entlassen werden, dann die Ausländer und die ihnen Gleichgestellten, und in letzter Linie erst die österreichischen organisierten Kollegen. (*Abg. Olah: Jawohl!*)

Ich weiß nicht, Herr Kollege Olah, ob Sie heute noch auf diesem Standpunkt stehen. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Pittermann.*) Es wäre ein kleinlicher Standpunkt. (*Abg. Olah: Sprechen Sie zu den Rechtsanwälten! Das ist dasselbe, was Sie vor zwei Jahren schon gesagt haben.*) Ich weiß, es ist Ihnen sehr, sehr unangenehm.

Es machte sich aber auch ein Widerstand in den ÖVP-Kreisen geltend, und zwar seitens der Wirtschaft. Es war so wie eine chinesische Mauer, vor die sich die Volksdeutschen gestellt sahen. Die Furcht vor unliebsamer Konkurrenz und der kleinliche Brotneid — ich werde darauf noch bezüglich der Regierungsvorlage zu sprechen kommen — verhinderten alle vernünftigen Maßnahmen.

Im Juli dieses Jahres machte bereits die Rechtsanwaltskammer als einzige Kammer heftige Einwände gegen die Gleichstellung

der volksdeutschen Rechtsanwälte, obwohl es sich nur um ganze 34 Rechtsanwälte und 8 Rechtsanwaltsanwärter handelte. Damals, im Juli, hat der Herr Berichterstatter selbst in seinem Bericht zu den entsprechenden Gleichstellungsvorlagen folgendes vermerkt: „Die Gleichstellung von Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern für die Rechtsanwaltschaft konnte nicht durchgeführt werden, da die Rechtsanwaltskammer diese Gleichstellung ablehnte.“ — So im Ausschlußbericht. — „Der Sonderausschuß hat das Bundesministerium für Justiz ersucht, eine neuerliche Stellungnahme von der Rechtsanwaltskammer einzuholen und für die Abgabe dieser Stellungnahme eine Frist bis 15. September 1952 vorzuschreiben. Der Ausschluß“ — so heißt es im Bericht — „nimmt an, daß die Rechtsanwaltskammer bis zu diesem Zeitpunkt ihre ablehnende Haltung aufgibt. Der Sonderausschuß wird in der zweiten Hälfte des Monats September auf alle Fälle die Beratung des vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Gesetzentwurfes hinsichtlich der Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern in bezug auf die Rechtsanwaltschaft durchführen und hofft, schon am Beginn der Herbsttagung des Parlamentes diesen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorlegen zu können.“ (*Abg. Machunze: Na, haben wir nicht Wort gehalten?*)

Im September, am 11. September 1952, trat der Sonderausschuß, der in Permanenz erklärt wurde, zur Beratung über die Gesetzesvorlage zusammen. Auch damals waren die Einwände der Rechtsanwaltskammer bekannt. Und dennoch hat sich der Sonderausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß im Sinne des Auftrages, der ihm vom Parlament gegeben wurde, die Gleichstellung vorzunehmen sei, und zwar in der Form, wie sie von den Volksdeutschen selbst angeregt und vorgeschlagen wurde.

Damals hatten die Mitglieder des Sonderausschusses einen fertiggestellten Entwurf, der von den Volksdeutschen ausgearbeitet wurde, als Vorlage. Alle drei Parteien ohne Unterschied haben diesen Entwurf genehmigt, und damals wurde ausdrücklich im Sonderausschuß erklärt, daß man sich die Einmischung seitens der Kammer verbiete. Am 11. September war gewissermaßen ein Sieg der Volksvertretung über die Kammer errungen worden.

Und am 7. Oktober 1952 hat dann die Rechtsanwaltskammer einen Sieg über die Volksvertretung errungen; denn die Rechtsanwaltskammer war rührig, hat Bedenken juristischer Natur geltend gemacht und letzten Endes

ihren Standpunkt durchgesetzt, sodaß sich der Sonderausschuß genötigt sah, seinen Beschluß, den er am 11. September 1952 gefaßt hatte, wieder aufzuheben.

Wir wissen, daß nicht alle Rechtsanwälte diesen kleinlichen Standpunkt einnehmen. Wir haben hier beispielsweise ein Schreiben der Anwaltsvereinigung Österreichs in Wien an die volksdeutschen Rechtsanwälte mit folgendem Wortlaut:

„Gehrte Herren Kollegen!

Wir haben Ihr Memorandum betreffend die berufliche Gleichstellung volksdeutscher Rechtsanwälte eingesehen und teilen Ihre Anschauung, daß die in demselben aufscheinenden Wünsche der volksdeutschen Rechtsanwälte und Anwärtler vollkommen berechtigt sind.

Was die bisherige Stellung der Rechtsanwaltskammer in Wien anlangt — deren Präsident Herr Dr. Hunna ist —, „so hat unser Abgesandter, Herr Dr. Ferdinand Milavec, im Ausschusse der Rechtsanwaltskammer immer den Standpunkt vertreten, daß den Wünschen der volksdeutschen Kollegen soweit als nur möglich zu entsprechen sei.“

Und nun befaßt sich der Brief mit den eigenartigen Vorgängen, die sich bei der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland am 8. Mai 1952 abspielten. Dort wurde nämlich laut Protokoll eine Resolution eingebracht, die sich gegen die Volksdeutschen richtete. Diese Resolution wurde erst gar nicht verlesen, es wurde auch darüber gar nicht diskutiert. Es steht hier in dem Schreiben der Anwaltsvereinigung:

„Jedenfalls erfolgte die Berichterstattung darüber und die Einleitung einer allfälligen Abstimmung derart unklar, daß sich die Anwaltsvereinigung dazu veranlaßt sieht, den Antrag zu stellen, den diesbezüglichen Beschluß — nämlich Ausschaltung der Volksdeutschen — „zu reassumieren und nochmalige Abstimmung über den Antrag auf Annahme der Resolution einzuleiten.“

Dies ist umso notwendiger — so heißt es in dem Schreiben —, „als bei der Plenarversammlung vom 8. Mai 1952 von 1171 Anwälten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland nur 121 Anwälte anwesend waren.“

Dies die Vorgänge bei der Rechtsanwaltskammer.

Die neuerliche Beschlußfassung über den vorliegenden Entwurf des Sonderausschusses entbehrt jeder rechtlichen Begründung. Der größte Teil der volksdeutschen Rechtsanwälte, die jetzt ausgeschlossen sein sollen — und

dabei handelt es sich nur mehr um ganze acht Rechtsanwälte —, hat nämlich seine Studien an einer österreichischen Universität absolviert. Die von der Gleichstellung praktisch ausgeschlossenen Volksdeutschen aus den Ländern Untersteiermark, Gottschee, Buchenland und anderen mehr kannten überhaupt nur die österreichische Rechtsordnung. Die Nachfolgestaaten haben das österreichische Recht im wesentlichen übernommen. Es wäre daher unseres Erachtens nur recht und billig, wenn Sie den gleichen Grundsatz beibehalten würden wie bei der Beschlußfassung über die Gleichstellung der Notare im Sommer dieses Jahres, wo ebenfalls kein Unterschied gemacht wurde, obwohl die Notare eine erhöhte Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit haben. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Scheff.*) Der Vertreter der Rechtsanwälte Dr. Scheff rührt sich bereits.

Ich darf auch darauf verweisen, daß beispielsweise im Jahre 1922 bei der Angliederung des Burgenlandes an Österreich ebenfalls viele Rechtsanwälte, die nur ungarisches Recht kannten, übernommen wurden und ihre Praxis weiter ausüben konnten. Sie haben hier den analogen Fall. Nur war man 1922 gegenüber den Burgenländern entschieden aufgeschlossener als heute gegenüber den Heimatvertriebenen. Aber abgesehen von allen juristischen Bedenken, die heute sicherlich noch Gegenstand der Debatte sein werden, erachte ich es als notwendig, daß der Sonderausschuß von seiner Absicht und von seinem Auftrag nicht abweicht, die Gleichstellung, die völlig gerechte Gleichstellung herbeizuführen, auch wenn da oder dort der eine oder andere Heimatvertriebene oder Flüchtling dadurch irgendeine Begünstigung erhält.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie sind im Begriffe, ein schreiendes Unrecht zu begehen, Sie sind im Begriffe, einige wenige Menschen zur Verzweiflung zu treiben, die auf Grund des Septemberbeschlusses des Sonderausschusses doch irgendwie einen Lichtstrahl der Hoffnung erblickten, hier wieder ihre berufliche Verankerung zu finden. Fügen Sie dem großen Unrecht, das Sie an den Volksdeutschen in diesen sieben Jahren schon begangen haben, nicht noch ein weiteres Unrecht hinzu! Von der derzeitigen Volksvertretung haben die Volksdeutschen ohnehin, glaube ich, nicht mehr viel zu erhoffen. Sie haben nicht zu erhoffen, daß man sich an die großen, noch ungelösten Probleme heranwagt — gelöst wurden ja bisher nur die am Rande liegenden Probleme —, an jene großen Probleme, die auch Gegenstand eines Entschließungsantrages sind, den wir schon bei der ersten Sitzung im Sonderausschuß für Volksdeutschenfragen eingebracht haben und der vor allem zum Gegenstand hat: die wirt-

schaftliche, sozialrechtliche und versorgungsrechtliche Gleichstellung, die beschleunigte Seßhaftmachung der Volksdeutschen durch eine planmäßige Ansiedlung der volksdeutschen Bauern, die Genehmigung der beantragten Errichtung eines Bankinstitutes für die Finanzierung der Eingliederung und Seßhaftmachung der Volksdeutschen, die Erleichterung der Wohnbaufinanzierung der Volksdeutschen und die Gewährleistung einer wirkungsvollen Vertretung der Volksdeutschen mit Eigenverantwortlichkeit. Heute, meine sehr verehrten Damen und Herren, wohnen vielfach Volksdeutsche in Österreich noch in Erdhöhlen. (*Abg. Machunze: Wo? Wo?*) Wo, Kollege Machunze? Ich lade Sie ein, morgen mit mir nach Regau bei Vöcklabruck zu fahren und dann das, was ich Ihnen jetzt gesagt habe, bei der nächsten Sitzung des Parlaments zu bestätigen. Ich nehme doch an, daß Sie informiert sind über die wirkliche Notlage der Volksdeutschen. Es ist auch buchstäblich eine Schande, wenn wir vernehmen müssen, daß beispielsweise heute aus Westdeutschland Lebensmittelpakete von den Volksdeutschen nach Österreich geschickt werden (*Abg. Lola Solar: Und umgekehrt!*), um wenigstens die größte Not ihrer in Österreich lebenden Brüder und Schwestern zu lindern. (*Abg. Machunze: Das gibt es auch umgekehrt!*) Es ist auch traurig, daß bisher durch eine gewisse Sturheit verhindert wurde, die Verbitterung der in Österreich lebenden Volksdeutschen und die Spannung, die zwischen der Regierung und den Volksdeutschen besteht, durch eine vernünftige Haltung und durch ebensolche Maßnahmen zu überbrücken. Es ist kein Ruhmesblatt für Österreich, daß dieses weltweite Problem — denn das Volksdeutschenproblem ist kein österreichisches Problem, es ist auch kein europäisches, es ist ein weltweites, ein überstaatliches Problem — hier in Österreich verkannt wurde und in seiner großen, tiefen Bedeutung überhaupt nie richtig erkannt worden ist.

Werfen Sie einen Blick hinüber nach Westdeutschland, wo man diesem Problem anders an den Leib gegangen ist als hier! Dort hat man richtig erkannt, um welche wertvolle Kräfte es sich hier handelt. Ich verweise beispielsweise nur auf den Überschuß von Exportgütern, den Deutschland durch die Gablonzer Industrie, die dort aufgezogen wurde, erzielt. Drüben sind die Volksdeutschen nicht nur gleichgestellt, sondern sie werden sogar mit Absicht bevorzugt, so wie es eben aus rein menschlichen, moralischen, christlichen Gründen allen jenen gegenüber am Platz ist, die sich in großer Not befinden und praktisch nur mehr das Hemd am Leib retten konnten.

Aber wie gesagt, mit den wirklich großen Problemen ist diese Regierung und diese Volksvertretung nie fertig geworden, weder mit dem Volksdeutschenproblem noch mit der Verwaltungsreform, einer Sozialreform oder einer großzügigen Wohnbaubeschaffung, weder mit dem Problem des Alters noch mit dem Problem der Jugend.

Es ist daher höchste Zeit, daß dieser Legislaturperiode vorzeitig ein Ende gesetzt ist. Je eher dies geschieht, desto besser ist es meines Erachtens für das österreichische Volk. Hoffen wir, daß die Entscheidung des Wählers dann in dem Sinne getroffen wird, daß wir zu einer wirklich handlungsfähigen Volksvertretung und Regierung gelangen, einer Regierung, die ihre Maßnahmen nicht nach den Gesichtspunkten des Parteiprestiges, wie es letzten Endes auch bei den Volksdeutschen geschehen ist, trifft, sondern einzig und allein dem Interesse des Volkswohles dient.

Machen Sie sich, meine sehr Verehrten, über den Ausgang der Wahlen keine falschen Hoffnungen. Wenn beispielsweise gestern die halbparteiamtliche Märchentante, genannt „Weltpresse“, von Zerfallerscheinungen im VdU berichtet, dann würde ich nur vorschlagen, den Verfasser dieses Artikels für einen Doppelpreis einzureichen, für einen Preis für das schönste Märchen und für den besten, größten Witz im Jahre 1952. Bevor Sie von Verfallerscheinungen im VdU sprechen, empfehle ich Ihnen: Kehren Sie vor Ihrer eigenen Türe! (*Abg. Slavik: Wo ist Ihr Obmann?*) Denn Sie haben da so viel Mist wegzuräumen, zum Beispiel aus der Steyrmühl-Korruptions- und Skandalaffäre, daß Sie damit wahrscheinlich gar nicht fertig werden. Wenn es irgendwo Zerfallerscheinungen gibt, dann nicht im VdU, sondern bei der SPÖ. Ihr Genosse Deutsch bereitet Ihnen ja heute bereits schlaflose Nächte. Er steht vor dem Absprung aus Ihrer Partei; er steht, wie wir wissen, vor einer neuen Parteigründung. Das sind natürlich große Sorgen, von denen Sie durch die Lancierung solcher Märchen aus Tausendundeiner Nacht ablenken wollen. (*Ironische Heiterkeit bei den Sozialisten.*)

Ich möchte, meine sehr Verehrten, zum vorliegenden Gesetzesentwurf zurückkehren. Der Herr Berichterstatter hat heute erklärt: Wir beschließen jetzt so, wie es die Vorlage besagt, und dann können wir ja noch — wir beiden großen Regierungsparteien, die Allgewaltigen in diesem Staat (*Abg. Dr. Pittermann: Nein, auf den Beistrich werden wir warten!*) — sehen, was wir für die restlichen sechs bis acht Leute tun können. Ich frage Sie: Warum schieben Sie das wieder auf die lange Bank? Warum gehen Sie nicht den

einzig möglichen Weg und beschließen die Rückverweisung des Entwurfes an den Sonderausschuß zur neuerlichen Beratung und neuerlichen Beschlußfassung?

Ich stelle daher heute namens meiner Kameraden aus dem Klub den Antrag (*Abg. Dr. Pittermann: Ist Dr. Kraus dabei oder nicht? — Abg. Lackner: Mit oder ohne Kraus? — Präsident Böhm, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen*):

Der Antrag des Sonderausschusses zur Beratung über die völlige arbeitsrechtliche und berufsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche (659 d. B.), wird im Sinne des § 40 lit. H der Geschäftsordnung an den Ausschuß zur neuerlichen Behandlung zurückverwiesen und dem Ausschuß im Sinne des § 42 der Geschäftsordnung eine Frist bis zum 15. November 1952 zu neuerlicher Berichterstattung gestellt.

Ich überreiche diesen Antrag und bitte Sie, meine sehr Verehrten, um dessen Annahme. (*Abg. Weikhart: Ist der Kraus auch unterschrieben? — Abg. Cerny: Das ist der Kamerad Hirnschall! — Heiterkeit.*) Sie würden damit den Betroffenen viel Leid und Kummer ersparen und Sie würden sich selbst vor allem das schlechte Gewissen ersparen, das Sie zweifelsohne haben müßten, wenn Sie diesem Gesetze in der derzeitigen Fassung Ihre Zustimmung geben würden. (*Beifall beim VdU.*)

Präsident Böhm: Der Antrag ist genügend unterstützt und steht deshalb zur Debatte.

Abg. Elser: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf berührt wieder im allgemeinen das Problem der Volksdeutschen. Inhaltlich behandelt der Gesetzentwurf die berufsrechtliche Gleichstellung volksdeutscher Rechtsanwälte mit ihren österreichischen Kollegen. Der Linksblock hat grundsätzlich gegen diesen vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendung zu erheben. Er gliedert sich an die vielen anderen berufsrechtlichen Gesetzentwürfe an, die das Hohe Haus bereits vor Schluß der Frühjahrssession beschlossen hat.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit doch die Frage aufwerfen, ob mit der Gesetzgebung dieser kleinen Regierungsvorlage das Problem der Volksdeutschen in bezug auf die Rechtsangleichung bereits vollzogen ist. Ich glaube, man muß diese Frage mit Nein beantworten.

Es ist richtig: Arbeitsrechtlich hat man im allgemeinen das Problem der Volksdeutschen

geregelt. Arbeitsrechtlich gesehen ist die große Masse der sogenannten Volksdeutschen den übrigen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, vor allem auch durch die letzte gesetzliche Regelung der Herausgabe von Daueraufenthaltsgenehmigungen und anderer gesetzlicher Maßnahmen.

Sozialrechtlich gesehen gibt es noch verschiedene Unterschiede, vor allem deshalb, weil noch einige Sozialabkommen mit verschiedenen Staaten fehlen. Verfassungsrechtlich jedoch sind die Unterschiede zwischen der großen Masse der Volksdeutschen und den österreichischen Staatsbürgern noch als sehr groß zu bezeichnen.

Darf ich bei dieser Gelegenheit immer wieder an die noch ungelöste Frage der Einbürgerung von Volksdeutschen erinnern. Wir haben in Österreich rund 230.000 noch nicht eingebürgerte Volksdeutsche. Es wird vielleicht das Hohe Haus interessieren, aus welchen Ländern diese Volksdeutschen stammen. Wir haben aus der Tschechoslowakischen Republik insgesamt 59.351 noch nicht eingebürgerte Volksdeutsche, aus der Ungarischen Volksrepublik 9471, aus dem jugoslawischen Staat 106.241, aus Rumänien 44.560, aus Polen 5874, also fast rund 230.000 noch nicht eingebürgerte Volksdeutsche. Ich glaube, es wäre an der Zeit, daß auch diese Frage der Einbürgerung eine endgültige Regelung erfährt.

Wir dürfen dabei doch nicht übersehen, daß eine so große Anzahl von werktätigen Menschen in Österreich von den politischen Rechten zum Teil ausgeschlossen ist. Alle diese nicht eingebürgerten Volksdeutschen haben ja bekanntlich kein politisches Wahlrecht. Sie haben kein Wahlrecht in die Gemeindestuben, in die Landtage, und auch nicht in die gesetzgebenden Körperschaften hier im Hohen Hause. Ich verweise darauf, daß fürsorgerechtlich noch immer bedenkliche, vom sozialen Standpunkt aus nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen Volksdeutschen und österreichischen Staatsbürgern bestehen. Es ist ja kein Geheimnis, daß sehr viele ältere Volksdeutsche sich in bitterster Not befinden, weil sie ja mit den kargen Gemeindefürsorgeunterstützungen unmöglich ihr physisches Auskommen haben können. Auch fürsorgerechtlich müßte daher endlich einmal eine vollständige Gleichstellung dieser Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern erfolgen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit ebenfalls — wie mein Vorredner — sagen, daß alle diese nicht eingebürgerten Volksdeutschen ja bis heute der sogenannten Ausländerpolizeiverordnung unterstehen. Das bedeutet natürlich eine große Härte für die Betroffenen. Sie

können bei irgendwelchen Anlässen ohne weiteres ausgewiesen werden. Dazu bedarf es durchaus nicht irgendwelcher krimineller Delikte. Ich sehe also auch darin einen Unterschied, der ehestens zu beseitigen wäre.

Außerdem verweise ich auf die Paßbestimmungen, die für einen Volksdeutschen viel größere Schwierigkeiten beinhalten als für österreichische Staatsbürger. (*Abg. Machunze: Die Demarkationslinie!*) Der Mann muß einen Leidensweg gehen, damit er einen Paß bekommt. Es bedarf ja in diesen Fällen auch der Zustimmung des Alliierten Kontrollrates. (*Abg. Machunze: Demarkationslinie!*) Alles das, meine Damen und Herren, beweist, daß es verfassungsrechtlich gesehen noch gewaltige Unterschiede zwischen den Volksdeutschen und den österreichischen Staatsbürgern gibt.

Ich möchte bei der Besprechung des Volksdeutschenproblems auch kurz darauf hinweisen, daß die Verhältnisse in den Volksdeutschenlagern ebenfalls eine beschleunigte Remedur erfordern. Es fehlt dort das Mitbestimmungsrecht der Lagerinsassen. Sie wünschen ein Mitbestimmungsrecht; nicht nur, daß sie so, ich möchte sagen pro forma, über dies und jenes befragt werden, daß man bei Verteilung von Spenden einige Vertrauensleute heranzieht — nein, das, was die Volksdeutschen in den Lagern wünschen, ist erstens einmal, daß sie an Stelle der Lager Wohnungen erhalten und, wenn dies nicht der Fall sein kann, daß sie dann zumindest ein Mitspracherecht erhalten, und vor allem, daß das Wohnen im Lager in ein geordnetes Mietverhältnis umgewandelt wird. Denn es ist nicht in einzelnen, sondern in vielen Fällen vorgekommen, daß Volksdeutsche aus dem einen Lager ausgewiesen und in ein anderes Lager überwiesen wurden, obwohl sich ihr Arbeitsort beim ersten Lager befindet. Sie sehen, aus all diesen Verhältnissen entstehen große soziale Härten für die einzelnen Volksdeutschen und auch für die große Masse der Volksdeutschen.

Bei dieser Gelegenheit will ich wieder darauf hinweisen, daß es doch kein finanzielles Problem sein kann, die Volksdeutschen endlich einmal auch in bezug auf die Kriegsoffer-Fürsorgegesetzgebung gleichzustellen. Hier ist nicht das finanzielle Problem maßgebend; denn ob man diesen einigen tausend Volksdeutschen, die man bis jetzt noch aus der Kriegsofferfürsorge herausläßt, ob man diesen verhältnismäßig wenigen gegenüber der großen Zahl der österreichischen Kriegsoffer auch eine bescheidene Rente gibt, das ist kein finanzielles Problem, wohl aber ein Problem der gerechten Gleichstellung volksdeutscher Kriegsoffer mit

ihren Kameraden, die die österreichische Staatsbürgerschaft haben.

Das alles, meine Damen und Herren, wollte ich in meinen kurzen Ausführungen gesagt haben. Ich wollte damit sagen, daß es noch sehr viele Unterschiede zwischen den Volksdeutschen und den österreichischen Staatsbürgern gibt. Auf alle diese Unterschiede aufmerksam zu machen war meine Aufgabe. Es wird an der Zeit sein, daß auch dieses Parlament, noch bevor es zur Auflösung schreitet, alle diese Unterschiede beseitigt.

Präsident Böhm: Zur Generaldebatte ist niemand mehr zum Wort gemeldet.

Es liegt mir ein Antrag auf Rückverweisung vor. Bevor ich über den Antrag abstimmen lasse, ob in die Spezialdebatte eingegangen werden kann, lasse ich daher über den Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuß abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die dem Rückverweisungsantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht. — Abg. Dr. Pittermann zum KdU: Eine Menge Deserteure, sechs Mann! — Abg. Hartleb: Sieben sind da!*) Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. (*Abg. Dr. Pittermann: Jetzt macht Gasselich das Fähnlein der sieben Aufrechten noch voll!*)

Ich lasse nunmehr im Sinne der Ausführungen des Herrn Berichterstatters darüber abstimmen, ob in die Spezialdebatte eingegangen werden soll, und bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Danke. Der Antrag ist angenommen. (*Zwischenrufe.*)

Wir kommen nunmehr zur Spezialdebatte. Zum Worte gemeldet ist der Herr Abg. Pfeifer. Ich erteile es ihm. (*Weitere lebhafte Zwischenrufe.*) Herr Abg. Dr. Pfeifer! — Ich bitte um Ruhe, meine Herren, man kann sich gar nicht verständlich machen! (*Abg. Dr. Pfeifer: Ich verstehe kein Wort! — Abg. Dr. Pittermann: Was sind Sie, Herr Kollege, ein „Krauslicher“ oder ein „Hartlebiger“? — Abg. Dr. Pfeifer: Es ist hier so ein Lärm, daß man sein eigenes Wort nicht hört!*) Wenn sogar der Herr Abg. Pfeifer nicht hört, so ist das ein Zeichen, daß hier keine Ruhe herrscht!

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Nach der schon durchgeführten Generaldebatte will ich mich den engeren Problemen dieses Gesetzes zuwenden. Ich kann da an das anknüpfen, was ich hier im Hohen Haus am 3. Juli schon gesagt habe, als der Sonderausschuß für die Behandlung der arbeitsrechtlichen und berufsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen eingesetzt wurde. Ich habe damals, speziell was die Frage der

3930 98. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 15. Oktober 1952

Rechtsanwälte anlangt, an den Altruismus appelliert und den Wunsch ausgesprochen, die Rechtsanwaltskammer möge alles selbstsüchtige Denken zurückstellen, auf jeden Fall aber möge sich der Ausschuß von einem weitherzigen Denken leiten lassen.

Wir haben heute gehört, daß zuerst der beste Ansatz dazu vorhanden war, dann aber leider auf Einwirken der Rechtsanwaltskammer hin anders beschlossen wurde. Ich muß da schon in Übereinstimmung mit meinem Kollegen Neuwirth sagen, daß der Geist, der bei dieser letzten Beschlußfassung im Ausschuß geherrscht hat, wohl ein kleinliches, beschränktes Denken, das man als Banauserium bezeichnen muß, war, ein kleinliches Denken, das seinerseits wieder auf ein selbstsüchtiges Denken zurückgeht, ein selbstsüchtiges Denken, das leider von einer Gruppe der Anwaltskammer herkommt und gerade das Gegenteil von dem darstellt, was wir etwa unter dem Begriff christlich und sozial zu verstehen haben. Denn die christliche Religion sagt: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“, und sozial im wahren Sinne des Wortes heißt, für die Armen, Bedrängten und Entrechteten einzutreten. Es ist auch kein österreichisches und überhaupt kein deutsches Denken, das sich darin zeigt, und auch kein europäisches Denken, wenn man mit solchen Maßstäben mißt, sondern es ist ein Geist, den man etwa als mittelalterlichen Zunftgeist oder Kantönligeist bezeichnen kann, der aus dieser Vorlage in ihrer letzten Fassung spricht. Es ist auch ein Geist, den wir nicht als den wahren, wünschenswerten Geist der Juristen bezeichnen können, die ein rechtswissenschaftliches Denken haben und ein allgemein-rechtlich geschultes Denken in den Vordergrund stellen, sondern es ist ein Geist, den man als den im positiven Recht verhafteten Geist, den man, im Volksmund ausgedrückt, als Paragraphenreitergeist bezeichnen kann. *(Zwischenrufe.)* Denn darauf kommt es letzten Endes an, daß man hier auf Unterschiede hinweist, die ja vielleicht im positiven Recht in einem gewissen Maße vorhanden sind, die aber in den grundsätzlichen Dingen, in der richtigen juristischen Schulung und in der langen rechtlichen Praxis, die sich die Leute als Anwälte erworben haben, gar keine Rolle spielen.

Ich möchte da als Musterbeispiel für meine Ausführungen etwa auf ein großes Gesetzeswerk hinweisen, das immerhin doch eines der allerwesentlichsten ist, mit denen die Anwälte sich ständig zu beschäftigen haben, auf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Dieses österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch hat einmal in der ganzen alten österreichischen Reichshälfte ohne jede Ausnahme

gegolten. Es hat darüber hinaus nach seiner Erlassung zeitweilig auch, von 1853 bis 1861, in Ungarn und seinen Nebenländern gegolten. Ferner ist das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch so wie das andere österreichische Recht im Jahre 1922 auch auf das Burgenland erstreckt worden. Dieses österreichische Bürgerliche Gesetzbuch und ebenso auch das meiste andere österreichische Recht ist aber auch in den österreichischen Nachfolgestaaten, wie etwa in der Tschechoslowakei, in Polen, in Rumänien und in Ungarn, noch Jahrzehnte hindurch entweder völlig unverändert oder nur mit geringen Abänderungen beibehalten worden, wie etwa in dem Teil, der zu Polen kam, wo das Obligationenrecht innerhalb des bürgerlichen Rechtes angeglichen wurde, sonst aber weiter das österreichische bürgerliche Recht in Geltung blieb. So habe ich nur an diesem einen Beispiel hier gezeigt, daß ein so grundlegendes Gesetz wie das österreichische ABGB. weit über den heutigen Geltungsbereich in der Republik Österreich hinaus auch in den österreichischen Nachfolgestaaten über den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie hinaus noch jahrzehntelang gegolten hat.

An anderen Beispielen, die ich auch schon im Juli erwähnt habe, ist nur anzuführen, daß etwa die nach Ende des ersten Weltkrieges geschaffenen österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze vom Jahre 1925 infolge ihrer hervorragenden Qualität eine fast wörtliche Nachbildung in den österreichischen Nachfolgestaaten Tschechoslowakei, Polen und Jugoslawien gefunden haben. Man muß sich einmal vergegenwärtigen, daß es nicht so ist, daß — davon geht ja die heutige Fassung der Vorlage aus — bloß in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien das österreichische Recht unverändert erhalten geblieben und in allen übrigen Teilen der österreichischen Reichshälfte, die abgetreten worden sind, das österreichische Recht sofort durch ein anderes ersetzt worden wäre.

Umgekehrt können wir uns auch vergegenwärtigen, daß auch wir hier in Österreich es erlebt haben, daß im Jahre 1938 das deutsche Handelsgesetzbuch, das deutsche Wechselrecht oder die deutschen Finanzgesetze eingeführt wurden, oder zum Beispiel im Sudetenland darüber hinaus auch noch das deutsche Strafbuch, ohne daß man deswegen etwa den österreichischen Anwälten zugemutet hätte, daß sie nun Nachprüfungen aus Handelsrecht, Wechselrecht oder Finanzrecht oder im Sudetenland aus dem Strafrecht abzulegen oder nachträglich eine Praxis aus diesen immerhin bedeutenden Teilgebieten des gesamten Rechtes zu machen hätten. Ebenso-

98. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 15. Oktober 1952 3931

wenig — das hat schon Kollege Neuwirth erwähnt — hat man, als im Burgenland nach der Landnahme im Jahre 1922 das gesamte österreichische Recht mit ganz geringfügigen Ausnahmen eingeführt wurde, von den burgenländischen Rechtsanwälten Nachprüfungen und eine nachträgliche Ablegung der Praxis bei einem innerösterreichischen Rechtsanwalt verlangt. Man hat ja auch nicht — das muß man sich alles vergegenwärtigen, wenn man an das Problem herantritt —, wenn innerhalb Österreichs bedeutende Wandlungen in der Gesetzgebung vor sich gegangen sind, wie etwa im Jahre 1873, als eine neue Strafprozeßordnung geschaffen wurde, oder zu Ende der neunziger Jahre, 1898, als die vorbildliche österreichische Zivilprozeßordnung einen ganz gewaltigen Wandel in das Prozeßrecht hereingebracht hat, verlangt, daß die Rechtsanwälte auf diesem sehr großen Gebiete ihrer Tätigkeit neue Prüfungen ablegen oder eine neue praktische Ausbildung erfahren müßten.

Man hat sich eben — und das soll der Leitgedanke hier sein — auf den vernünftigen Standpunkt gestellt, daß, wenn jemand die juristischen Studien absolviert und das Doktorat der Rechte erworben hat und darüber hinaus in siebenjähriger Praxis den Rechtsanwaltsberuf erlernt und ihn zuerst unselbständig und dann als selbständiger Anwalt ausgeübt hat, dieser Mann theoretisch und praktisch so viel Kenntnis des Rechtes und der Rechtsanwendung erworben hat, daß man es selbstverständlich ihm überlassen muß, sich bei einer mehr oder minder großen Änderung des positiven Rechtes von sich aus durch Selbststudium in die neue Rechtslage hineinzufinden, gleichgültig, ob und wie diese Änderung des Rechtes zustande gekommen ist.

Ich habe die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt. Es kann geschehen, daß etwa ein Gebiet an ein anderes Land angegliedert wird und in diesem neuen Gebiet das Recht des Kernlandes eingeführt wird, wie im Burgenland. Es können im Innern selbst neue Gesetze geschaffen werden. Und jetzt haben wir den dritten Fall, daß Leute aus den seinerzeit wider den Protest der österreichischen Nationalversammlung abgetrennten und abgetretenen Gebieten infolge der durch die Vertreibungen verursachten Völkerwanderung zu uns kommen und diese Vertriebenen nun in ihrem neuen Heimatland auch zu einer neuen Rechtsanwendung kommen. Naturgemäß sind sie juristisch genügend geschult, um sich dieser Änderung in ihrer Praxis leicht anzupassen, ja in gewisser Hinsicht haben sie den anderen sogar etwas voraus, weil sie sich eben durch die Kenntnis verschiedener Rechtsordnungen einen gewissen Weitblick erworben haben.

Auf der anderen Seite ist es selbstverständlich, daß eben gewisse Grunderscheinungen des Rechtes gleich sind. Ein Kaufvertrag oder ein Mietvertrag, ob er nun so oder so aufgesetzt und abgefaßt ist, bleibt seiner Natur nach eben das, was er ist, und diese da und dort bestehenden Abweichungen können hier keine entscheidende Rolle spielen.

Ich habe schon einleitend erwähnt, daß es also so ist, daß in den Nachfolgestaaten, insbesondere soweit die österreichische Reichsrecht noch jahrzehntelang unverändert weiter bestehen geblieben ist.

Gestatten Sie mir als einziges Beispiel für die Richtigkeit dieser Behauptung auf einen Brief einzugehen, den ich gestern von einem betroffenen Interessenten bekommen habe. Es ist das ein nunmehr in Wien lebender, ehemaliger österreichischer Oberlandesgerichtsrat im Ruhestand, der in Czernowitz seine Ausbildung genoß und dort seine Tätigkeit entfaltet hat. Dieser Mann hat noch in der Zeit der Monarchie in Wien und Czernowitz die Rechte studiert, hat dann mit ausgezeichnetem Erfolg die Richteramtsprüfung abgelegt und ist dann, nachdem er auch das Doktorat erworben hat, in den richterlichen Dienst in seiner Heimat, im Buchenland, eingetreten und hat hier auch über den Zusammenbruch des alten Österreich hinaus bis zum Jahre 1924 als Richter gewirkt. Dann ist er krankheits halber aus dem richterlichen Dienst ausgeschieden, hat aber dann als Anwalt weiter in seinem Heimatland gewirkt, von 1924 bis 1944, bis er endlich die Flucht zunächst nach Bukarest und dann nach Wien durchgeführt hat.

Er schreibt nun ausdrücklich: erstens — das ist selbstverständlich —, daß die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien entschieden hat, eine Nostriifikation seines Doktordiplomes kommt gar nicht in Frage, da er damals das Doktordiplom in Czernowitz erworben hat. Und dann betont er, daß die österreichischen Gesetze laut Bestätigung des Justizministeriums Bukarest — er legt eine beglaubigte Abschrift bei — in dem an Rumänien abgetretenen Buchenland, der Bukowina, bis zum 1. Oktober 1938 in Geltung geblieben sind, also volle 20 Jahre nach dem Zusammenbruch der Monarchie. Er schreibt wörtlich:

„Wir judizierten daher ausschließlich nach österreichischem Recht, verhandelten und entschieden bis zu meiner Pensionierung in deutscher Sprache. Nach meiner Pensionierung wurde ich im Jahre 1924 Anwalt“ — aber das habe ich schon gesagt. „Durch ein halbes Jahrhundert bin ich im richterlichen und

Anwaltsberufe unter ausschließlicher Anwendung der österreichischen Gesetze tätig.“

Es ist klar, daß sein Brief in dem Wunsch ausklingt, nachdem er über den letzten Verlauf der Dinge in den Zeitungen gelesen hat, daß man die Rechtsanwälte aus der Bukowina nicht schlechter stellen soll als die aus den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien, weil dort, wie in den letztgenannten Ländern auch, das österreichische Recht bis vor kürzester Zeit gegolten hat und die Leute in diesem Recht erzogen wurden, aufgewachsen sind und ihre Tätigkeit entfaltet haben.

Dieses Beispiel — gleiche ließen sich zweifellos auch wiederholen, etwa für das ehemalige Galizien, das an Polen kam, und für die Untersteiermark, Krain und Istrien usw., soweit diese zu Jugoslawien gekommen sind — zeigt nun einmal, daß die Beschränkung der weitergehenden Begünstigung oder Gleichstellung auf die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien überhaupt völlig unhaltbar ist, weil auch in anderen österreichischen Ländern völlige rechtliche Gleichheit herrscht hat.

Darüber hinaus stehen wir auf dem Ihnen schon entwickelten Standpunkt: Wenn auch in den Ländern, die zur ungarischen Krone gehört haben, das positive Recht etwas stärker abgewichen ist vom österreichischen und diese Länder eigene ungarische Gesetze gehabt haben, stehen wir trotzdem auf dem großzügigeren Standpunkt, daß nicht das positive Recht entscheidend ist, sondern das erlernte Rechtsdenken und die praktische Erfahrung, die erworben wurde. Schließlich sind wir doch ein abendländisches Kulturland gewesen — man betont das sonst —, und so möge man hier auch die Konsequenzen daraus ziehen.

Wir sind also der Meinung, man sollte nicht, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, erst nun einmal die vorliegende Fassung beschließen, und wenn sich Härten zeigen sollten, dann könnte man ja das Gesetz abändern, und er hat sogar angedeutet, daß dies eventuell noch in dieser ablaufenden Gesetzgebungsperiode der Fall sein könnte.

Ich glaube, gerade an diesem Beispiel des gewesenen Richters und späteren Anwalts aus Czernowitz eindeutig gezeigt zu haben, daß schon heute absolute Härten und Ungerechtigkeiten bestehen, und wenn man das, mag es auch erst in der letzten Stunde vor der Beschlußfassung des Nationalrates sein, klar erkennt, dann soll man auch die Konsequenzen daraus ziehen; denn es ist so, daß das alte Sprichwort noch immer Wahrheit hat: bis dat, qui cito dat! — zweimal gibt, wer schnell gibt!

Und darum, Hohes Haus, lassen Sie mich in dieser Stunde, ehe Sie zur Entscheidung schreiten, noch einmal an Sie appellieren, und zwar in einer konkreten Form, indem wir einen Abänderungsantrag einbringen, der nichts anderes zum Gegenstand hat, als diese Härten jetzt schon zu beseitigen und das wieder herzustellen, was in der Sitzung vom 11. September schon im Ausschuß beschlossen war. Und das läßt sich mit zwei ganz kurzen Sätzen machen.

Unser Abänderungsantrag zum Bundesgesetz über die Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche lautet daher wie folgt:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im § 1 sind die Worte „Böhmen, Mähren und Schlesien“ zu streichen.

Anders ausgedrückt heißt das, daß eben alle aus dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie heimatvertriebenen volksdeutschen Rechtsanwälte gleich behandelt werden sollen und nicht bloß die aus den drei genannten Ländern kommenden bevorzugt werden.

2. § 3 lit. b hat zu lauten:

„Die Praxis, die solche Personen in einem am 16. Oktober 1918 zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet bei einem Gericht oder bei einem Rechtsanwalt nachweisbar vollstreckt haben, wird in die praktische Verwendung nach § 2 der Rechtsanwaltsordnung eingerechnet.“

Das ist die alte Fassung.

Ich erlaube mir hiemit, dem Herrn Präsidenten diesen Abänderungsantrag zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Abstimmung zu unterbreiten und nochmals an Sie den Appell zu richten, in dieser vorgerückten Stunde dieser kleinen Änderung zuzustimmen, die schon heute die Härten und Ungerechtigkeiten beseitigt und eine überflüssige Novellierung in naher Zukunft erspart.

Noch einmal: Zweimal gibt, wer schnell gibt! *(Beifall bei den Unabhängigen.)*

Präsident **Böhm**: Die Anträge des Herrn Abg. Pfeifer sind genügend unterstützt und stehen daher zur Debatte.

Abg. Dr. **Scheff**: Hohes Haus! Ich möchte gleich hier meinen Antrag vorwegnehmen, nämlich den, die gegenständlich vorliegende Fassung dieses Gesetzes unverändert anzunehmen.

Wir haben heute sehr viel gehört, was aber mit dem gegenständlichen Gesetz überhaupt nichts zu tun hat. Vor allem möchte ich unterstreichen, daß meine Partei selbstver-

ständig das Problem der Volksdeutschen als ein uns ganz besonders am Herzen liegendes immer berücksichtigt hat und daß der größte Teil jener Anträge, welche in den abgelaufenen Jahren im Interesse der Volksdeutschen hier beschlossen wurden, auf die Initiative meiner Partei zurückzuführen ist. Aber wenn die Wähler des Herrn Abg. Neuwirth seine heutige Propagandarede hören, dann müßten sie eigentlich, soweit sie Österreicher sind, von einer Wiederwahl des sehr verehrten Herrn Kollegen absehen, denn das, was Herr Abg. Neuwirth hier durchführen will, betrifft ja nichts weiter als Dinge, die so weit gehen, daß unsere österreichische Bevölkerung weit schlechter gestellt würde als die volksdeutsche Flüchtlingsbevölkerung.

Hohes Haus! Es ist vor allem vollkommen falsch, wenn hier auf dem Gebiete des Anwaltsrechtes die Behauptung aufgestellt wird, es sei auf diesem Gebiete seitens der österreichischen Justizbehörden nichts unternommen worden. Im Gegenteil! In weitestgehender Weise hat man die dem Anwaltsberufe angehörenden volksdeutschen Personen berücksichtigt, und zwar wurde am 17. Dezember 1946 mit BGBl. Nr. 20/1947 die Anrechnung für Anwälte und Anwärter auf rechtsanwaltliche Berufe bis zum 31. Dezember 1948 eingeführt. Diese Verordnung wurde mit Verordnung vom 5. November 1948, BGBl. Nr. 233, bis zum 31. Dezember 1949 verlängert. Daher handelt es sich bei dem Gleichstellungsgesetze eigentlich nur um diejenigen Anwälte und Anwärter, die nach dem 1. Jänner 1950 nach Österreich eingewandert sind.

Hier möchte ich nun auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Prof. Dr. Pfeifer zurückkommen und folgendes erklären: Es ist gänzlich unmöglich, daß die Juristen der verschiedenen Nachfolgeländer der österreichisch-ungarischen Monarchie in gleicher Weise behandelt werden können, denn österreichisches Recht hat lediglich in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone, das heißt in Böhmen, Mähren und Schlesien, fortdauernd vom Jahre 1918 nach dem ersten Weltkrieg bis zum heutigen Tage, tatsächlich gegolten. Daher sieht der vorliegende Gesetzesentwurf im § 1 vor, daß diese Leute in gleicher Weise behandelt werden wie Österreicher. Im Gegenteil, es ist in diesem Paragraphen und im § 2 eine Bestimmung enthalten, die tatsächlich eine Besserstellung der aus den ehemaligen Sudetländern stammenden Rechtsanwälte und Anwärter vorsieht. Denn während jeder österreichische Anwalt verpflichtet ist, die Voraussetzungen für die Eintragung im vorhinein beizubringen, wird durch den § 2 — sehr im Gegensatz zu der Ansicht der Rechtsanwalts-

kammer — den betreffenden Anwälten und Anwärtern das Recht einer sofortigen Eintragung und einer Nachbringung der Nostrifizierungsnachweise bis 31. Dezember 1954 bewilligt. Es kann also ein Anwalt, der in Böhmen, Mähren oder Schlesien tätig war, wenn er das 55. Lebensjahr erreicht hat, morgen beziehungsweise am Tag nach der Rechtskraft dieses Gesetzes hergehen, sich in die Liste bei der Kammer eintragen lassen und hat bis zum 31. Dezember 1954 Zeit, die Nostrifikation nachzuweisen, eine Tatsache, die eine schwere und bedenkliche Begünstigung gegenüber der österreichischen Bevölkerung darstellt.

Auch etwas Zweites ist im Gesetz vorgesehen, und zwar im § 3 lit. c, wo nämlich von uns die Bestimmung der Einrechnungszeit gemäß dem § 1 der Einrechnungsverordnung vom 27. August 1945 übernommen worden ist, sodaß nicht nur jene Zeit, welche einer der im § 3 behandelten Rechtsanwälte und Anwärter bei einem Anwalt oder Notar, sondern darüber hinaus auch jene Zeit, die er bei einer Industrieunternehmung oder bei sonst irgendeinem Institut in rechtsausübender Stellung zurückgelegt hat, eingerechnet wird. Ich meine, diese Bestimmung gilt für unsere österreichischen Anwärter nicht. Wir sind also auch in diesem Punkt weit über das hinausgegangen, was für unsere österreichische Bevölkerung gilt.

Und nun zu der Frage der verschiedenen Behandlung der Rechtsanwälte. Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß das österreichische Recht bekanntlich nur in Böhmen, Mähren und Schlesien gegolten hat. Schon in der Slowakei galt und gilt das sogenannte ungarische Recht, d. h. beispielsweise auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes das ungarische Gewohnheitsrecht, das jus tripartitum. Wir können doch nicht diese Leute ohne weiteres wie die sudetendeutschen Rechtsanwälte und Anwärter behandeln und auf die österreichische Bevölkerung loslassen. Der Ausschuß ist sich der Verantwortung, die er gegenüber der österreichischen Bevölkerung trägt, eingedenk gewesen. Er hat diese Teilung daher vornehmen müssen, weil wir die Rechtswissenschaft, die sich jemand an einer Universität, nehmen wir an in Cluj, Laibach oder Agram erworben hat, nicht mit jener Ausbildung und Tätigkeit gleichstellen können, welche unsere österreichische Bevölkerung an unseren Universitäten erhält. Außerdem muß bedacht werden, daß die Vorbereitungszeit für einen Anwalt beispielsweise in Rumänien nur drei Jahre, in Österreich aber sieben Jahre beträgt. Ja, könnten wir das verantworten, unserer Bevölkerung zuzumuten, daß

3934 98. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 15. Oktober 1952

sie sieben Jahre Vorbereitungsdienst, die übrigen aber nur drei Jahre Vorbereitungsdienst haben sollen? (*Abg. Neuwirth: Wieviel Leute sind das?*) Durch die Tatsache, daß wir bis vier Jahre den Leuten gutgebracht haben, sind wir weit über das hinausgegangen, was wir eigentlich der österreichischen Bevölkerung gegenüber verantworten können. Daher ist der vorliegende Gesetzentwurf, der überdies durch den vom Herrn Berichterstatter ausgesprochenen Satz dahingehend ergänzt wird, daß wir, wenn sich irgendwelche grobe Ungerechtigkeiten vorfinden sollten, diesen Rechnung tragen und eventuell eine Ergänzung vornehmen werden, tatsächlich das Äußerste, was Österreich tun kann.

Herr Abg. Neuwirth! Österreich hat sich der deutschen Flüchtlinge, welche sich aus den Ländern der Volksdemokratie hieher ergossen haben, in einer Weise angenommen, die für diesen verarmten, durch den Krieg zum Teil vernichteten Staat beispiellos in der Welt ist. Vergleichen Sie das mit Westdeutschland, wo ja mit Ausnahme der Rheingebiete eigentlich überhaupt nichts geschehen ist. Denken Sie daran, daß wir im Sonderausschuß, dem Sie ja selber angehören, nicht weniger als elf Gesetze bereits beschlossen haben, durch die in erster Linie die Einbeziehung der deutschen Flüchtlinge in die Notstandshilfe und die arbeitsrechtliche Gleichstellung derselben mit der österreichischen Bevölkerung lückenlos durchgeführt wurde. Es ist daher falsch, zu behaupten — abgesehen von den wenigen Ausnahmen, wo wir zum großen Teil über alliierte Anordnung keine Maßnahmen treffen konnten —, in Österreich sei für die deutschen Flüchtlinge nichts geschehen, und ebenso

unrecht ist es, wenn der Herr Abg. Elser als Angehöriger einer Partei, welche diese Leute aus ihrem Vaterland vertrieben hat, hergeht und uns heute moralische Vorträge halten will. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Wer ist denn zum großen Teil daran schuld, daß 230.000 Deutsche noch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben? Gehen Sie einmal nach Ostösterreich und fragen Sie nach, wer den Anträgen, diese Leute einzuverleiben, keine Folge gegeben oder ihnen widersprochen hat!

Hohes Haus! Ich glaube, daß wir mit diesen Gesetzen den Schlußstein in der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen gelegt haben. (*Abg. Neuwirth: Einen Schlußstein?*) Ich glaube weiter, daß dieses Gesetz absolut nicht der Auffassung der Berufskörperschaft, nämlich der Anwaltskammern, entspricht, aber wir wollten etwas für die Volksdeutschen schaffen. Wir haben es geschaffen. Ich bitte Sie daher, das Gesetz unverändert anzunehmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Während dieser Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Ablehnung der Abänderungsanträge Dr. Pfeifer in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident Dr. Gorbach: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für 22. Oktober 1952 um 11 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 10 Minuten